

Zu § 4 EFZG Tit. 5 RdSchr. 98b
Gemeinsames Rundschreiben betr. EFZG

Zu § 4 EFZG

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. EFZG

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 98b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Zu § 4 EFZG Tit. 5 RdSchr. 98b – Höhe des fortzuzahlenden Arbeitsentgelts bei verkürzter Arbeitszeit

§ 4 Abs. 3 EFZG sieht vor, dass eine verkürzte Arbeitszeit für ihre Dauer die maßgebende regelmäßige Arbeitszeit im Sinne des § 4 Abs. 1 EFZG ist. Voraussetzung ist aber ein gemindertem Arbeitsentgelt bei Arbeitsfähigkeit (Entgeltausfallprinzip). Die Ursache der verkürzten Arbeitszeit (z. B. Kurzarbeit, witterungsbedingter Arbeitsausfall) ist unbedeutend. Bei Empfängern von Kurzarbeitergeld bestimmt § 4 Abs. 3 Satz 2 [in Verb. mit § 2 Abs. 2] EFZG, dass bei der Bemessung des für den gesetzlichen Feiertag fortzuzahlenden Arbeitsentgelts von der ungekürzten Arbeitszeit auszugehen ist.